



Rechts –
und
Verfahrensordnung

(Stand 01.07.2010)

Inhaltsübersicht

§ 1	Allgemeine Pflichten	3
§ 2	Rechtsorgane	3
§ 3	Umfang der Rechtssprechung	3
§ 4	Zuständigkeit der Rechtsorgane	4
§ 4a	Strafbefugnis von Verwaltungsorganen	4
§ 5	Fähigkeit zum Sportrichteramt	5
§ 6	Örtliche Zuständigkeit	5
§ 7	Ausschließungen von Gerichtspersonen	5
§ 8	Ablehnung von Gerichtspersonen	5
§ 9	Vertretungsbefugnisse	5
§ 10	Gebühren	6
§ 11	Verfahrenskosten	6
§ 12	Tätigwerden der Sportgerichte	6
§ 13	Vereinsstrafen	7
§ 14	Rechtsbehelfe	7
§ 15	Anrufung	7
§ 16	Protest	7
§ 17	Einspruch	8
§ 18	Berufung	8
§ 19	Beschwerde	9
§ 20	Revision	9
§ 20a	Einstweilige Verfügung und einstweiliger Rechtsschutz	9
§ 21	Wiederaufnahme	10
§ 22	Fristen	10
§ 23	Verhandlungsvorbereitung	10
§ 24	Öffentlichkeit der Verhandlung	11
§ 25	Anordnung des persönlichen Erscheinens	11
§ 26	Verfahren nach Auflösung oder Austritt aus dem Verband	11
§ 27	Protokoll	11
§ 28	Ladungsfristen	11
§ 29	Urteile und Beschlüsse	11
§ 30	Allgemeine Bestimmungen über die Beweisaufnahme	12
§ 31	Zwingende Beweisregeln	12
§ 32	Ordnungsstrafen	12
§ 33	Zurücknahme von Rechtsbehelfen	13
§ 34	Begnadigung	13
§ 35	Rechtskraft und Vollziehbarkeit von Entscheidungen	13
§ 36	Strafvoraussetzung	13
§ 37	Entscheidungsbefugnisse des Sportgerichtes	14
§ 38	Spielverbote	15
§ 39	Platzsperre	15
§ 40	Sperrliste	15
§ 41	Feldverweis eines Spielers	15
§ 42	Strafbestimmungen gegen Vereine und Mannschaften	15
§ 42a	Wertung von Spielen in besonderen Fällen	17
§ 43	Strafbestimmungen gegen Spieler	18
§ 43 a	Strafbestimmungen bei Diskriminierung und ähnliche Tatbestände	19
§ 44	Strafbestimmungen gegen Schiedsrichter	20
§ 45	Verwaltungsstrafen	21
§ 46	Verjährung	23
§ 47	Inkrafttreten	23

§ 1 Allgemeine Pflichten

Alle Vereine (unmittelbare Mitglieder), die am Spielbetrieb teilnehmen sowie deren Mitglieder (mittelbare Mitglieder) unterstehen in allen rechtlichen Angelegenheiten des Fußballsportes den Rechtsorganen des FSA. Sie haben die Pflicht, für Fairness, Ordnung und Recht im Fußballsport des FSA zu sorgen.

§ 2 Rechtsorgane

1. Rechtsorgane sind

- die Kreissportgerichte
- die Kreisjugendsportgerichte, soweit sie vom jeweiligen KFV eingerichtet worden sind
- das Sportgericht des FSA
- das Jugendsportgericht des FSA
- das Verbandsgericht

2. Die Gerichte können einzelne Spruchkörper (die Kammern) bilden. Der Kammer steht ein Vorsitzender vor; neben ihm müssen die Kammern mit mindestens zwei weiteren Beisitzern besetzt sein. Die Gerichte haben die Besetzung der Kammern und die Zuständigkeiten der einzelnen Kammern und der Einzelrichter durch ihre Vorsitzenden zu bestimmen. Mit Ausnahme des Verbandsgerichtes entscheiden die Gerichte in der Regel als Einzelrichter. Dies gilt nicht, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten aufweist. In diesen Fällen hat der Einzelrichter nach pflichtgemäßen Ermessen über die Verweisung der Rechtssache an die Kammer mit unanfechtbarem Beschluss zu entscheiden. Die Kammer ist an die Übertragung des Rechtstreites gebunden.

3. In Verfahren gegen Fußballlehrer und Trainer mit A-Lizenz bzw. Schiedsrichter wirkt ein Mitglied des Lehrausschusses bzw. des Schiedsrichterausschusses mit.

4. Die Mitglieder der Rechtsorgane sind unabhängig. Sie sind nur dem geschriebenen und ungeschriebenen Recht des Sports sowie ihrem Gewissen unterworfen.

5. Die Mitglieder der Rechtsorgane haften nicht für Schäden, die durch ihre Entscheidungen oder Unterlassungen entstehen.

§ 3 Umfang der Rechtsprechung

1. Die Sportgerichtsbarkeit dient der Durchsetzung von Recht und Ordnung gegenüber den Verbandsorganen, Vereinen und deren Mitgliedern. Das betrifft insbesondere

a) Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des FSA, erlassene Bestimmungen des FSA und der KFV

sowie verbindliche Bestimmungen des DFB und des NOFV.

b) Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen des FSA sowie der KFV

c) Streitigkeiten – FSA/KFV und Vereinen bzw. deren Mitgliedern zwischen - Vereinen und deren Mitgliedern

- Vereinen untereinander
- zwischen Mitgliedern untereinander
- zwischen Mitgliedern unterschiedlicher Vereine

2. Die Sportgerichte entscheiden durch Urteile und Beschlüsse.

§ 4 Zuständigkeit der Rechtsorgane

1. Die Kreissportgerichte bzw. die Kreisjugendsportgerichte
 - in erster Instanz für alle sportgerichtlichen Entscheidungen auf Kreisebene in den entsprechenden Altersbereichen,
 - als Beschwerdeinstanz gegen eigene Entscheidungen,
 - für Entscheidungen auf Grund einer Anrufung.
2. Das Sportgericht des FSA
 - in erster Instanz für alle sportgerichtlichen Entscheidungen auf Landesebene (Männer und Frauen),
 - als Beschwerdeinstanz gegen eigene Entscheidungen,
 - als Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen der Kreissportgerichte (Männer, Frauen),
 - für Entscheidungen auf Grund einer Anrufung.
3. Das Jugendsportgericht des FSA
 - in erster Instanz für alle sportgerichtlichen Entscheidungen auf Landesebene im Jugendbereich.
 - als Beschwerdeinstanz gegen eigene Entscheidungen,
 - als Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen der Kreissportgerichte bzw. der Kreisjugendsportgerichte,
 - für Entscheidungen auf Grund einer Anrufung.
4. Das Verbandsgericht des FSA
 - in erster Instanz für alle sportgerichtlichen Entscheidungen auf Kreis- und Landesebene, die sich aus Streitigkeiten über die Erteilung der Spielberechtigung ergeben, wenn für die gleiche Spielzeit mehrere Verträge als Nichtamateur ohne Lizenz abgeschlossen wurden.
 - In erster Instanz, wenn auf Kreis- und Landesebene eine fällige Entschädigung nicht, nur teilweise oder verspätet bezahlt wird. Ansonsten gelten die Rechtsinstanzen lt. § 11 Zi. 8 der SpO des FSA.
 - in erster Instanz bei Verfahren gem. § 9 und § 10 der Satzung
 - als Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen des Sportgerichtes des FSA und des Jugendsportgerichtes,
 - als Beschwerdeinstanz gegen eigene Entscheidungen, die dann endgültig sind;

§ 4a Strafbefugnis von Verwaltungsorganen

1. Die spielleitenden Stellen können im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung gem. § 3a der SpO des FSA aufgrund von Vorfällen in Zusammenhang mit dem Spielverkehr gegen Einzelpersonen Spielsperren bis zu 4 Spieltagen oder höchstens 4 Wochen , sowie gegen Einzelpersonen und Vereine, Geldstrafen bis zur Höhe von 150,- EUR auf der Grundlage der bestehenden Ordnungen unter Berücksichtigung von § 43 aussprechen. Die spielleitende Stelle ist nicht berechtigt, ein Ermittlungsverfahren zu führen. Sind Ermittlungen notwendig, so ist ein Verfahren beim zuständigen Sportgericht zu beantragen. Vor dem Erlass einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wobei die Stellungnahmefrist in der Regel drei Tage nicht unterschreiten darf, in dringenden Fällen kann sie bis auf 24 Stunden verringert werden.
2. Verwaltungsorgane können darüber hinaus Geldstrafen bis zu 150,- EUR aussprechen, wenn gegen Rechts- u. Verwaltungsvorschriften verstoßen wird.
3. Gegen Entscheidungen aus den Ziffern 1 und 2 ist die gebührenfreie Anrufung bei dem zuständigen Sportgericht gleicher Ebene zulässig.
4. Die Regelungen der Ziffern 1 – 3 gelten auch für die Kreisfachverbände.
5. Im übrigen finden die Vorschriften dieser Ordnung Anwendung.

§ 5 Fähigkeit zum Sportrichteramt

Zum Mitglied eines Sportgerichtes kann jedes volljährige mittelbare Verbandsmitglied gewählt oder kooptiert werden, das keinem anderen gewählten Organ des FSA auf gleicher Ebene angehört.

§ 6 Örtliche Zuständigkeit

1. Der Gerichtsstand richtet sich nach der Zugehörigkeit zum Kreis oder Verband, dessen Belange im Einzelfall berührt werden.
2. Werden in einem Sportgerichtsverfahren die Belange von Beteiligten berührt, die verschiedene Gerichtsstände haben, so ist das höherrangige Sportgericht zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich alle Beteiligten ihren Gerichtsstand haben. Gebühren sind entsprechend der jeweiligen Spielklasse zu entrichten.
3. Bei Vorkommnissen im Zusammenhang mit der Ermittlung des Kreispokalsiegers ist das Kreissportgericht zuständig.

§ 7 Ausschließungen von Gerichtspersonen

1. Ein Sportrichter ist von der Ausübung des Sportrichteramtes ausgeschlossen:
 - a) in Angelegenheiten, an denen er selbst oder sein eigener Verein unmittelbar beteiligt ist,
 - b) wenn er sich selbst für befangen hält,
 - c) in Angelegenheiten, die er als amtlicher Beobachter selbst wahrgenommen hat oder wenn er als Zeuge benannt wird.
2. Ist das zuständige Sportgericht aufgrund der obigen Bestimmungen nicht mehr ausreichend besetzt, so ist das Verfahren bei dem nächst höheren Sportgericht anhängig zu machen.

§ 8 Ablehnung von Gerichtspersonen

1. Wegen Besorgnis der Befangenheit kann ein Sportrichter dann abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unbefangenheit zu rechtfertigen.
2. Ein Antrag auf Ablehnung eines Sportrichters kann bis spätestens zum Abschluss der Beweiserhebung beim erkennenden Sportgericht gestellt werden.
3. Über den Antrag entscheidet das Sportgericht ohne Mitwirkung des Betroffenen durch Beschluss, der unanfechtbar ist. Wird dem Antrag stattgegeben, ist die Sportgerichtsverhandlung fortzuführen, wenn die ordnungsgemäße Besetzung des Gerichts gewährleistet ist. Anderenfalls ist eine neue Verhandlung anzuberaumen. Dadurch entstehende zusätzliche Kosten tragen die zuständigen Verbandsorgane.

§ 9 Vertretungsbefugnisse

- ~~1. Verbandsmitglieder können sich in Sportgerichtsverfahren vertreten lassen. Eine entsprechende Vollmacht des Verbandsvorstandes ist nachzuweisen.~~
- ~~2. Die durch eine Rechtsvertretung entstehenden zusätzlichen Kosten hat der Vertretene auch dann zu tragen, wenn zu seinen Gunsten entschieden wird.~~
- ~~3. Mitglieder eines Sportgerichtes und Verbandgerichts können in keinen Sportgerichtsverfahren Vertreter einer Partei sein.~~
- ~~4. In der mündlichen Verhandlung sind nicht mehr als je zwei Vertreter der Parteien zugelassen.~~

§ 10 Gebühren

1. Für Verfahren des Protestes, des Einspruches, der Berufung, der Beschwerde der, Wiederaufnahme, der Begnadigung, des Antrages nach § 12, Nr. 1c werden Gebühren für Mitglieder, Spieler, Schiedsrichter, Trainer, Übungsleiter u.a. Personen gem. § 43

- Kreisebene in Höhe von €	50, -
- Landesklassenebene in Höhe von €	100, -
- Landesligaebene in Höhe von €	175, -
- auf Verbandsligaebene in Höhe von €	200, -

erhoben.

Für Mannschaften im Frauen- und Juniorenbereich sowie mittelbare Mitglieder ist die Gebühr in halber Höhe der Klassenzugehörigkeit des Mitgliedes zu entrichten.

2. Die Gebühren sind entsprechend des ausgeübten Rechtsbehelfes zu zahlen. Soweit eine Frist hierdurch nicht bestimmt wurde, sind die Gebühren auf Aufforderung des Gerichtes zu zahlen. Auf Verlangen des Gerichtes ist die Zahlung in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 11 Verfahrenskosten

1. Die durch rechtskräftige Entscheidung unterliegende Partei bzw. der als schuldig befundene Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der Vorinstanz unter Mithaftung des Vereins zu tragen. Die Verhandlungskosten trägt auch derjenige, auf dessen Betreiben ein Verfahren in Gang gebracht wurde, falls sich die erhobenen Beschuldigungen als unbegründet erweisen.

Verfahrenskosten sind ganz oder teilweise nicht zu erheben bzw. zurückzuerstatten, wenn eine Partei ganz oder teilweise im Verfahren Recht erhält bzw. auf diese aus Billigkeitsgründen verzichtet wird.

2. Die Verfahrenskosten bestimmen sich nach § 16 der Finanzordnung:

3. Verdienstaufschlag wird nicht erstattet.

4. Eine verhängte Geldstrafe ist vom Spieler, Schiedsrichter, Trainer oder von anderen mittelbar oder unmittelbar am Spiel beteiligten Personen unter Mithaftung des Vereins zu zahlen.

§ 12 Tätigwerden der Sportgerichte

1. Sportgerichtsverfahren werden ausschließlich eingeleitet:

a) auf Grund der Ausübung eines Rechtsbehelfes durch ein unmittelbares oder mittelbares Verbandsmitglied,

b) auf Antrag eines Verwaltungsorgans, bei Verstößen gegen die Satzung oder Ordnungen. Die Frist gemäß § 17 Ziffer 2 gilt auch für die Verwaltungsorgane.

c) auf Antrag eines Mitgliedes, bei Verstößen gegen die Satzung oder Ordnungen, wenn dieser innerhalb von vier Wochen nach dem Ereignis gestellt wird und kein Rechtsbehelf dieser Ordnung Anwendung findet.

2. Die Einleitung eines Verfahrens durch ein Rechtsorgan ist nicht zulässig. Das Verfahren darf sich nur auf solche Sachverhalte erstrecken, für die ein Antrag gestellt ist.

3. Sollte sich im Verlauf des Verfahrens ein neuer Beschuldigter ergeben, so darf das Verfahren bezüglich des neuen Beschuldigten betreffenden Sachverhaltes nur mit

seiner Zustimmung fortgesetzt werden. Wird diese Zustimmung nicht erteilt, bedarf es insoweit einer erneuten Einleitung des Verfahrens.

§ 13 Vereinsstrafen

1. Soweit die Satzung oder Ordnungen eines Mitgliedes(Verein) es zulassen, kann dieses gegen die eigenen Mitglieder Strafen verhängen.

Der Einleitung eines Verfahrens vor einem Rechtsorgan steht dies nicht entgegen.

2. Vereinsstrafen sind für die Betroffenen mit der Anrufung, gem.§15 RuVO,anfechtbar.

§ 14 Rechtsbehelfe

Rechtsbehelfe im Sinne dieser Ordnung sind:

- a) die Anrufung,
- b) der Einspruch,
- c) der Protest,
- d) die Berufung,
- e) die Wiederaufnahme,
- f) die Beschwerde.

2. Zur Ausübung eines Rechtsbehelfes ist jedes Mitglied, welches von seinem Vorstand im Sinne § 26 BGB vertreten wird, berechtigt. Dessen Mitglieder sind zur Ausübung berechtigt, wenn dies nach dieser Ordnung zulässig ist. Wird ein Mitglied nicht von seinem Vorstand vertreten, so ist die Ausübung durch den Vertreter ausschließlich durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Der Rechtsbehelf ist zulässig ausgeübt,

a) wenn die Rechtsbehelfsschrift innerhalb der jeweiligen Rechtsbehelfsfrist beim zuständigen Rechtsorgan eingegangen ist und

b) die Gebühren gemäß § 10 innerhalb der jeweiligen Rechtsbehelfsfrist eingezahlt worden sind, wobei der Eingang der Gebühren auf dem Konto des Verbandes entscheidend ist. Die Erhebung eines Rechtsbehelfs durch das Präsidium des FSA, des KFV oder ein Verwaltungsorgan ist gebührenfrei.

3. Die Rechtsbehelfsschrift muss ihren Aussteller und den Unterzeichner erkennen lassen, wobei der Unterzeichner zur Vertretung berufen sein muss und die Entscheidung oder das Vorkommnis bezeichnen, welche/s Gegenstand des Verfahrens ist. Die Rechtsbehelfsschrift soll einen konkreten Antrag und die Gründe enthalten, woraus sich das Begehren ergibt.

4. Die Rechtsbehelfsschrift kann fristwährend vorab mittels Telefax an das Rechtsorgan übersandt werden, wobei die Rechtsbehelfsschrift vollständig zum Rechtsorgan übertragen werden muss. Das Original der Rechtsbehelfsschrift muss binnen sieben Tagen beim Rechtsorgan eingegangen sein.

5. Das Rechtsorgan hat das Begehren des Rechtsbehelfsführers in der Rechtsbehelfsschrift zu erforschen und nach der erkennbaren Zielsetzung zu behandeln. Ist das Begehren zweifelhaft, ist der Rechtsbehelfsführer vor der Entscheidung hierüber anzuhören.

§ 15 Anrufung

Gegen Entscheidungen der Verwaltungsorgane ist die gebührenfreie Anrufung innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung bei dem zuständigen Sportgericht der gleichen Ebene zulässig.

§ 16 Protest

1. Protest ist nur gegen den Ausgang eines Spieles möglich. Er kann sich nur auf einen den Spielausgang nachteilig beeinflussenden Regelverstoß des Schiedsrichters stützen. Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters sind unanfechtbar.
2. Der Protest ist unverzüglich nach Spielende gegenüber dem Schiedsrichter durch den Spielführer bzw. Mannschaftsverantwortlichen des Vereins einzulegen und vom Schiedsrichter auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken. Der Spielberichtsbogen ist vom Staffelleiter dem zuständigen Sportgericht zu übersenden.
3. Die Protestbegründung muss innerhalb von sieben Tagen beim zuständigen Sportgericht vorliegen. Die Frist beginnt am Tage nach dem Spiel. Innerhalb der gleichen Frist sind die Gebühren einzuzahlen.
4. Erfüllen Proteste nicht die Anforderungen der Ziffern 2 und 3, sind sie durch Beschluss des Sportgerichtes kostenpflichtig zurückzuweisen. Hiergegen findet die Beschwerde nach § 19 statt.
5. Protestieren können nur die am Spiel beteiligten Mannschaften.
6. Erachtet das Sportgericht den Protest für begründet, so hat es die Aufhebung des Spielergebnisses und Wiederholung des Spiels anzuordnen.

§ 17 Einspruch

1. Bei Verstößen gegen Satzungs- und Ordnungsbestimmungen, die Spielwertungen oder besondere Vorkommnisse betreffen, ist Einspruch zulässig.
2. Die Frist für den Einspruch beträgt vier Wochen. Sie beginnt am Tag nach dem Spiel bzw. dem Vorkommnis. Mit dem Einspruch ist die Einzahlung der Gebühren nachzuweisen.
3. Nach dem letzten Spieltag im Spieljahr des jeweiligen Wettbewerbes (Punkt- und Pokalspiele) beträgt die Frist zur Erhebung des Einspruches fünf Tage, wobei der Tag des Spieles nicht mitgerechnet wird.

§ 18 Berufung

1. Die Berufung ist innerhalb von sieben Tagen nach Verkündung oder mangels Verkündung nach Zustellung des angefochtenen Urteils schriftlich beim Berufungsgericht zu erheben und zu begründen. In dringenden Fällen kann das erstinstanzliche Gericht die Berufungsfrist auf bis zu 24 Stunden (Eingang beim Berufungsgericht) abkürzen, wobei die Berufungsgebühren binnen dieser Zeit angewiesen sein müssen. Entsprechendes gilt für die Anberaumung einer Berufungsverhandlung. Fernmündliche und fernschriftliche Ladungen (Telefax) sind zulässig. Zur Erhebung der Berufung sind die Betroffenen sowie das Präsidium des FSA, die KFV im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten in ihrem Verantwortungsbereich berechtigt. Das Recht zur Berufung haben auch zunächst nicht am Verfahren beteiligte Mitglieder oder deren Mitglieder, Spieler, Schiedsrichter, Trainer und Übungsleiter, die ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung nachweisen. Die Berufung kann sich auch gegen einzelne Teile des Urteils oder nur gegen das Strafmaß richten, jedoch nicht allein gegen die Kosten- und Gebührenentscheidung. Einer Nachprüfung unterliegt das Urteil nur insoweit, als es angefochten ist.
2. Die Berufung ist bei Sperrstrafen bis zu 2 Wochen oder bis zu zwei Pflichtspielen, Verweisen sowie bei Geldstrafen bis zu 50,€ gegen Einzelpersonen oder bis zu 100,00 € gegen Vereine ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für Urteile gem. § 37, Ziff.9 und 10 der RuVO. Dieses gilt nicht, wenn die Entscheidung durch die Vorinstanz für berufungsfähig erklärt wird.

Die Berufung ist ferner ausgeschlossen bei Entscheidungen des erstinstanzlichen Gerichtes gem. § 37, Ziff. 9 oder 10.

Lässt das erstinstanzliche Gericht die Berufung zu, so ist das Berufungsgericht an diese Entscheidung gebunden. Eine Berufung kann durch das erstinstanzliche Gericht ausschließlich zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Rechtssache erhebliche Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. Eine Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung, wenn der Entscheidung über den Einzelfall hinaus Bedeutung für eine Vielzahl von Fällen zukommt.

3. Legt ein von einem Urteil Betroffener Berufung ein, so kann das Berufungsgericht auf seine Berufung hin weder eine höhere Strafe aussprechen noch eine Entscheidung fällen, die dem Berufungskläger Nachteile gegenüber der angefochtenen Entscheidung bringen würde.

5. In den Berufungsverfahren ist das dem erstinstanzlichen Urteil zugrunde liegende Tatsachenmaterial erneut zu überprüfen, soweit dieses der gestellte Antrag erforderlich macht.

6. Wird festgestellt, dass bei einem erstinstanzlichen Urteil in groben Maße gegen das Verfahrensrecht verstoßen wurde, kann es aufgehoben und zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurück verwiesen werden, wenn eine eigene Entscheidung wegen des damit verbundenen Aufwands nicht vertretbar erscheint.

§ 19 Beschwerde

(1) Die Beschwerde findet statt gegen die ergangenen Entscheidungen des Gerichtes, wenn

- a) dies in der Satzung oder den Ordnungen bestimmt ist oder
- b) es sich um eine die Instanz abschließenden Entscheidung handelt.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich beim Gericht zu erheben, welches die Entscheidung erlassen hat. Die Beschwerde ist schriftlich zu begründen. Die Beschwerde ist binnen von sieben Tage zu erheben. Die Frist beginnt mit Zustellung bzw. Bekanntgabe der anzufechtenden Entscheidung.

(3) Über die Beschwerde entscheidet das Gericht durch eines seiner Mitglieder als Einzelrichter im schriftlichen Verfahren. Erachtet das Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so hilft es dieser ab und hebt die angefochtene Entscheidung auf; ansonsten ist die Beschwerde unverzüglich dem Beschwerdegericht vorzulegen. **Eine Vorlage findet nicht statt, wenn die angefochtene Entscheidung in einem Berufungsverfahren oder durch das Verbandsgericht erlassen wurde.**

(4) Erachtet das Beschwerdegericht die Beschwerde für begründet, so hebt es die angefochtene Entscheidung auf und verweist die Sache an das Gericht zurück, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat, ansonsten wird die Beschwerde kostenpflichtig verworfen. Die Entscheidung über die Beschwerde ergeht durch unanfechtbaren Beschluss.

§ 20 Revision

~~1. Verstoßen rechtskräftige Entscheidungen im groben Maße gegen Grundsätze der Satzung und Ordnungen, können sie aufgehoben, abgeändert oder zurückgewiesen werden (§ 4 Ziff. 4). Antragsberechtigt ist das Präsidium des FSA.~~

~~2. Ein Revisionsantrag kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Rechtskraft einer Entscheidung, spätestens jedoch bis Ende des Spieljahres, gestellt werden. Die Kosten trägt der FSA.~~

§ 20a Einstweilige Verfügung und einstweiliger Rechtsschutz

1. Der Vorsitzende des zuständigen Sportgerichtes oder der berufene Einzelrichter ist berechtigt, eine schriftlich begründete einstweilige Verfügung zu erlassen, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Recht und Fairness im Fußballsport notwendig erscheint, insbesondere Spieler oder andere am Spiel Beteiligte vorzusperren, wenn diese erheblich gegen die Satzung und Ordnungen verstoßen haben.

2. Gegen die Entscheidung nach Nr. 1 kann binnen sieben Tagen nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Vorschriften des § 19 finden insoweit Anwendung. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

3. Die Vorsperre gemäß §§ 16, 17 SpO FSA bleibt unberührt.

4. Der Betroffene kann in den Fällen des §§ 16, 17 SpO FSA beim zuständigen Sportgerichtes beantragen, die Vorsperre bis zur Rechtskraft des Urteils auszusetzen. Dies gilt auch für die Rechtsmittelinstanz, die insoweit für die Entscheidung über die Vorsperre zuständig ist. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn es das Sportrecht erfordert, insbesondere wenn zu besorgen ist, dass der Zeitraum der Vorsperre über den Zeitraum einer im Urteil festgesetzten Spielstrafe hinausgeht.

§ 21 Wiederaufnahme

1. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens ist zulässig, wenn neue bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die geeignet sind, eine wesentlich andere Entscheidung zu bewirken. Eine Wiederaufnahme ist jedoch nur zulässig, wenn die eingetretenen Nachteile für den Betroffenen erheblich waren.

2. Antragsberechtigt sind nur die unmittelbar Verfahrensbeteiligten. Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan durch unanfechtbaren Beschluss, das über den Fall rechtskräftig entschieden hat.

3. Der Antrag kann nur innerhalb von vier Wochen nach Bekanntwerden des Wiederaufnahmegrundes, spätestens jedoch sechs Monate nach Rechtskraft gestellt werden.

§ 22 Fristen und Rechtsmittelbelehrung

1. Die Fristen für Anträge bzw. Rechtsbehelfe werden durch die eingetretenen Ereignisse, das Bekanntwerden eines Sachverhalts bzw. die Zustellung einer Entscheidung in Lauf gesetzt.

Sie beginnen am Tag nach dem Ereignis, dem bekannt gewordenen Sachverhalt bzw. der Zustellung einer Entscheidung.

2. Für eine Zustellung ~~im Sinn der RuVO~~ ist die Zusendung per einfachen Brief ausreichend. Als Zustellungsdatum gilt der dritte Tag nach dem Poststempel des Aufgabepostamtes. Bei Zustellung per Fax gilt das Sendeprotokoll als Nachweis. Im Zweifelsfall entscheidet das Sportgericht.

3. Sofern Entscheidungen ausschließlich durch „Amtliche Mitteilungen“ bekannt gemacht werden, beginnt die Frist sieben Tage nach Postversand.

4. Jede Verwaltungs- und Sportgerichtsentscheidung muss eine Rechtsmittelbelehrung oder den Hinweis enthalten, dass kein Rechtsmittel zulässig ist. **Erfolgt die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, ist die Rechtsmittelbelehrung nach Verkündung des Entscheidungstenors und vor Schluss der Verhandlung durch den Vorsitzenden vorzunehmen und im Protokoll zu vermerken. In diesem Fall beginnt mit der Rechtsmittelbelehrung die Frist zur Erhebung des Rechtsmittels, wobei der Tag der Verkündung der Entscheidung nicht mitgerechnet wird.**

In der Rechtsmittelbelehrung sind die Art des Rechtsmittels, die Stelle für die Einreichung sowie die fristgemäß zu zahlenden Gebühren anzugeben. Bei fehlender oder unvollständiger Rechtsmittelbelehrung läuft die Frist für die Einlegung des Rechtsmittels erst nach einem Monat ab.

5. Für den Nachweis der rechtzeitigen Einlegung eines Rechtsbehelfs ist der Poststempel des Aufgabepostamtes oder, das Sendeprotokoll des Fax oder, falls diese Wege nicht beschriftet werden, der Empfangsvermerk beim zuständigen Sportgericht maßgebend.

6. Erfüllt ein Rechtsbehelf oder Antrag nicht den Anforderungen dieser Ordnung, insbesondere den Anforderungen gemäß § 14 Ziffer 2 und 3, ist er durch Beschluss des Vorsitzenden des Rechtsorgans zu verwerfen.

7. Bei Fristversäumnis kann einem Verfahrensbeteiligten auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, wenn der Antragsteller ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war. Der Antrag muss innerhalb von sieben Tagen nach Wegfall des Hindernisses beim zuständigen Sportgericht vorliegen.

§ 23 Allgemeine Verfahrensvorschriften

Für die Verfahren, Verhandlungen und Entscheidungen durch die Sportgerichte gelten folgende Bestimmungen:

1. Entscheidungen der Rechtsorgane in der Besetzung mit drei Richtern ergehen aufgrund mündlicher Verhandlung. Das Rechtsorgan kann gemäß § 3 den Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen. Eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn der Sachverhalt aufgeklärt ist oder die Rechtssache keine Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. Das Gericht hat den Beteiligten die Art des Verfahrens mitzuteilen, eine Anfechtung ist ausgeschlossen.

2. Teilt ein Beteiligter einen ausreichenden Grund für sein Nichterscheinen mit oder ist sein persönliches Erscheinen gemäß § 25 nicht angeordnet, so kann das Gericht die Verhandlung durchführen, wenn dies geboten ist. Die Entscheidung kann auch in einem weiteren Termin oder durch Zustellung der Entscheidung an die Beteiligten erfolgen.

3. Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen. Zu laden sind die Beteiligten, Zeugen und Sachverständige. Die Ladungen haben sieben Tage vor dem Verhandlungstermin zu erfolgen. In dringenden Fällen ist eine Verkürzung der Ladungsfrist zulässig. Dies ist vom Gericht zu begründen.

4. Die Verhandlungen der Rechtsorgane sind öffentlich für Zuhörer, die den Mitgliedern, den Verbandsorganen oder den KfV angehören. Medienvertretern können zugelassen werden. Während der mündlichen Verhandlung sind Film- oder Tonaufnahmen mit Ausnahme der Verkündung des Urteiltensors nicht zugelassen. In Ausnahmefällen kann die Öffentlichkeit durch Beschluss des Rechtsorgans ausgeschlossen werden.

5. Für einen Beteiligten sind höchstens zwei Vertreter zugelassen. Für die Vertretung ist die schriftliche Vollmacht erforderlich und in der mündlichen Verhandlung vorzulegen. Das Gericht soll auf die Vorlage mit der Ladung hinweisen. Wird ein Beteiligter durch seinen gesetzlichen Vertreter oder Vorstand im Sinne § 26 BGB vertreten, so genügt der Hinweis hierauf. Erfolgt eine entgeltliche Vertretung, so sind die hierdurch entstehenden Kosten gleich aus welchem Grund nicht erstattungsfähig. Mitglieder von Rechtsorgane des Verbandes oder seinen Gliederungen sind als Vertreter nicht zugelassen.

6. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung des Gerichtes bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit, weist diese auf die Folgen einer wahrheitswidrigen Aussage hin, entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Dies gilt auch für Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten oder sogenannte IV. Offizielle. Er hat auf die Stellung sachdienlicher uns zulässiger Anträge hinzuwirken. Er vernimmt anschließend die Beteiligten und die Zeugen getrennt von einander und nacheinander und führt sonstige Beweismittel ein. Zeugen können bei Vorliegen besonderer Umstände schriftlich oder vorab durch den Vorsitzenden oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Rechtsorgans befragt werden. Das Vernehmungsergebnis ist in die mündliche Verhandlung durch Verlesen der schriftlichen Stellungnahme oder des Protokolls der Vernehmung einzuführen. Es kann auch eine telefonische Befragung während der Verhandlung vorgenommen werden. Die Beweisaufnahme ist von dem Rechtsorgan vorzunehmen. Geladene Zeugen und Sachverständige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen und Auslagen gemäß der Finanz- und Wirtschaftsordnung. Die übrigen Richter und die Beteiligten können Fragen stellen, über die Zulassung der Frage entscheidet der Vorsitzende. Den Beteiligten ist nach der Beweisaufnahme Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Vor Eintritt in die Beratung ist den Beteiligten das Schlusswort zu erteilen.

7. Der Sachverhalt ist durch das Gericht von Amtswegen zu ermitteln, hierzu kann sich das Gericht der Vernehmung von Zeugen, Inaugenscheinnahme, Sachverständigen, Urkunden, öffentliche Film- und Tonaufnahmen und der Anhörung der Beteiligten bedienen. Weitere Beweismittel sind unzulässig. Bei Vorgängen, die der Schiedsrichter selbst beobachtet oder festgehalten hat, sind sein Bericht oder seine Aussage maßgebend. Gleichermaßen gilt dies für Feststellungen des Schiedsrichters vor, während und nach dem Spiel. Für Vorgänge, die der Schiedsrichter nicht, jedoch einer der Assistenten oder der IV. Offizielle beobachtet haben, gilt Satz 2 entsprechend. Festgestellte Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters sind unanfechtbar.

8. Die Urteilsberatung ist geheim und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Jeder Richter hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In Verfahren, in denen sowohl gegen Vereine, Spieler, Mitglieder als auch gegen Trainer, Junioren oder Schiedsrichter verhandelt wird und daher die Besetzung des Rechtsorgan unterschiedlich sein muss, gilt das Beratungsgeheimnis gewahrt, wenn alle Richter beraten und bei der zu treffenden Entscheidung anwesend sind. Das Gericht entscheidet in freier Würdigung der vorliegenden Beweise.

9. Das Urteil ist im Falle der mündlichen Verhandlung im Anschluss an die Urteilsberatung vom Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen. Die Begründung des Urteils ist den Beteiligten schriftlich zuzustellen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Verkündung kann entfallen, wenn die Beratung nicht in angemessener Zeit nach Schluss der Verhandlung beendet werden kann oder andere wichtige Gründe dies angezeigt erscheinen lassen. In diesem Fall ist das Urteil zuzustellen.

10. Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinwirken, soweit die Sache eine solche dem Grunde nach zulässt.

§ 24 Öffentlichkeit der Verhandlung

- ~~1. Verhandlungen vor den Rechtsorganen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann vom Rechtsorgan durch unanfechtbaren Beschluss ausgeschlossen werden.~~
- ~~2. Vertretern von Verbandsorganen ist die Teilnahme zu gestatten~~

§ 25 Anordnung des persönlichen Erscheinens

1. Das Rechtsorgan kann das persönliche Erscheinen der am Verfahren Beteiligten sowie von Zeugen zur Aufklärung des Sachverhaltes anordnen. Es soll von der Anordnung absehen, wenn wegen zu weiter Entfernung vom Gerichtsort oder aus sonstigen wichtigen Gründen die Wahrnehmung des Termins den betreffenden Personen nicht zugemutet werden kann.
2. Bleibt ein Beteiligter oder Zeuge, dessen persönliches Erscheinen angeordnet war, der Verhandlung fern, kann das Gericht auch in seiner Abwesenheit verhandeln.

§ 26 Verfahren nach Auflösung oder Austritt aus dem Verband

Löst sich ein Mitgliedsverein nach dem Ereignis, welches den Gegenstand des Verfahrens bildet, auf oder tritt ein mittelbares Mitglied aus dem Verband aus, so steht dies der Durchführung des Verfahrens nicht entgegen.

§ 27 Protokoll

1. Über die mündliche Verhandlung vor den Rechtsorganen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom jeweiligen Verhandlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

Das Protokoll enthält:

- a) den Ort und Tag der Verhandlung,
 - b) die Namen der Sportrichter und des Protokollführers,
 - c) die Bezeichnung des Gegenstandes der Verhandlung,
 - d) die Namen der erscheinenden Parteien und deren Vertreter,
 - e) den wesentlichen Verlauf der Verhandlung unter Hervorhebung der Anträge und des Entscheidungstenors.
 - f) **die Rechtsmittelbelehrung und im Falle der Abgabe die Erklärung der Beteiligten, dass auf die Erhebung eines Rechtsmittels verzichtet wird;**
2. Das Protokoll kann von einem Mitglied des Rechtsorgans oder von einer anderen Person geführt werden.

§ 28 Ladungsfristen

~~Verfahrensbeteiligte und Zeugen, deren persönliches Erscheinen angeordnet wird, sind mindestens sieben Tage vor dem Verhandlungstermin schriftlich zu laden. In dringenden Ausnahmefällen ist auch eine kürzere Ladungsfrist zulässig.~~

§ 29 Urteile und Beschlüsse

1. Entscheidungen in der Sache selbst erfolgen durch Urteil, auch soweit sie im schriftlichen Verfahren ergehen.
2. Sonstige Entscheidungen, auch über die Einstellung eines Verfahrens, ergehen durch Beschluss.
Ein Vergleich durch Urteil ist zulässig.
3. Urteile und Beschlüsse sind schriftlich zu begründen und den Beteiligten sowie den zuständigen Verwaltungsorganen zuzustellen.
4. Die Urteile und Beschlüsse der Rechtsorgane enthalten:
 - a) Tag und Ort der Verhandlung, Verfahrensart, das Gericht und seine Besetzung,
 - b) Entscheidungstenor, Tatbestand und Entscheidungsgründe,

- c) Kostenentscheidung
 - d) Rechtsmittelbelehrung
 - e) Unterschriften der bei der Entscheidung mitwirkenden Richter in der Urschrift.
5. Beratung und Abstimmung zur Urteilsfindung sind geheim.

§ 30 Allgemeine Bestimmungen über die Beweisaufnahme

1. Über streitige tatsächliche Vorgänge, die für die Entscheidung des Rechtsorgans erheblich sind, muss Beweis erhoben werden. Als Beweismittel sind zugelassen:

- a) Zeugenaussagen
- b) Urkunden und sonstige Beweismittel.

Eidesstattliche und ehrenwörtliche Erklärungen sind als Beweismittel unzulässig.

2. Die Beweisaufnahme soll nach Möglichkeit vor dem erkennenden Rechtsorgan stattfinden. Das Gericht kann auch eine schriftliche Zeugenaussage verwerten, wenn die Ladung eines Beteiligten wegen des damit verbundenen Aufwandes oder aus anderen wichtigen Gründen als nicht vertretbar erscheint. Die Verfahrensbeteiligten sind vom Vorsitzenden des Sportgerichtes auf ihre Wahrheitspflicht hinzuweisen.

3. Geladene Zeugen haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen gemäß den Bestimmungen der Finanz- und Wirtschaftsordnung. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

4. Zeugen können bei Vorliegen besonderer Umstände auch schriftlich oder vorab durch den Vorsitzenden oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Rechtsorgans befragt werden. Das Vernehmungsergebnis ist in die Verhandlung einzuführen. Es kann auch eine telefonische Befragung während der Verhandlung vorgenommen werden.

§ 31 Zwingende Beweisregeln

1. Bei Vorgängen, die der Schiedsrichter selbst beobachtet oder festgehalten hat, ist sein Bericht oder seine Aussage maßgebend. Gleichermaßen gilt dies für Feststellungen des Schiedsrichters während des Spieles, auf dem Weg zum und vom Spielfeld oder in der Kabine.

2. Für Vorgänge, die der Schiedsrichter nicht beobachtet hat, gilt dies auch für die Schiedsrichterassistenten.

3. Festgestellte Tatsachenentscheidungen der Schiedsrichter sind unanfechtbar.

§ 32 Ordnungsstrafen

1. Die Rechtsorgane können in folgenden Fällen durch unanfechtbaren Beschluss Ordnungsstrafen gegen Personen bis zu 100,00 und Vereinen bis zu 300,00 € verhängen:

- a) bei unentschuldigtem Ausbleiben von ordnungsgemäß geladenen Verfahrensbeteiligten oder Zeugen bzw. bei Missachtung von Anforderungen durch das Gericht
- b) bei ungebührlichem Verhalten im Zusammenhang mit dem Verfahren,
- c) bei unbegründeter Aussageverweigerung eines Zeugen.

2. Bei ungebührlichem Verhalten kann das Rechtsorgan einen Anwesenden von der Verhandlung ausschließen.

3. Im Falle der Ziffer 1 lit. a kann das Gericht dem unentschuldig Fehlenden die Verfahrenskosten auferlegen, die aufgrund seiner Säumnis entstanden sind.

4. Hat das Rechtsorgan den Verdacht, dass ein Zeuge eine wahrheitswidrige Aussage abgegeben hat, so ist der Zeuge nochmals auf die Folge einer wahrheitswidrigen Aussage hinzuweisen. Verbleibt der Zeuge bei seiner Aussage kann das Rechtsorgan bei dem Präsidenten dessen Verhalten zur

Anzeige bringen, der gegen den Zeugen ein sportgerichtliches Verfahren zu beantragen hat.

§ 33 Zurücknahme von Rechtsbehelfen

1. Rechtsbehelfe können bis zum Abschluss der Beweisaufnahme zurückgenommen werden. Die Verfahrenskosten fallen dem Zurücknehmenden zur Last. **Satz 2 gilt nicht, wenn der Antragsgegner Grund zur Antragstellung gegeben hat und der Grund nach Antragserhebung weggefallen ist. In diesem Falle kann das Gericht dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise auferlegen**
2. Das Verfahren ist durch unanfechtbaren Beschluss des Vorsitzenden bzw. des Sportgerichtes einzustellen.

§ 34 Begnadigung

1. Eine rechtskräftige Strafe kann in begründeten Ausnahmefällen durch das Präsidium des FSA im Gnadenweg herabgesetzt oder erlassen werden, wenn mindestens die Hälfte der ausgesprochenen Strafe verbüßt oder bezahlt wurde. Gnadengesuche sind bei dem zuletzt erkennenden Sportgericht einzureichen, welches diese mit Stellungnahme dem Präsidium zur Entscheidung vorlegt.
2. Das gleiche gilt bei einem Ausschluss aus dem Verband. Anträge auf Wiederaufnahme in den Verband können frühestens ein Jahr nach der Ausschlussentscheidung an das Präsidium gestellt werden.
3. Gnadengesuche sind gebührenpflichtig.

§ 35 Rechtskraft und Vollziehbarkeit von Entscheidungen

1. Die Entscheidungen der Rechtsorgane werden mit Ablauf der für die Einlegung des zulässigen Rechtsbehelfes bestimmten Frist rechtskräftig. Ist ein Rechtsbehelf nicht gegeben, tritt die Rechtskraft mit Zustellung ein.
2. Durch die rechtzeitige Einlegung eines zulässigen Rechtsbehelfes wird die Rechtskraft und damit auch die Vollziehbarkeit der Entscheidung gehemmt.
Rechtsbehelfe gegen Spielstrafen, gemäß § 43, oder Sperrstrafen, gemäß § 42, haben keine aufschiebende Wirkung.
3. Geldstrafen, Verfahrenskosten und Schadenersatzleistungen werden mit dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung fällig. Dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied nach dem Geschehen, das Gegenstand der Entscheidung war, aus dem Verband austritt.
4. Für Verbandsmitglieder, die ihren Verpflichtungen auch nach Mahnung nicht nachkommen, gelten die Festlegungen des § 42 Ziff. 15 der RuVO.

§ 36 Strafvoraussetzung

1. Eine Bestrafung wegen eines Verstoßes gegen Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen kann nur erfolgen, wenn das Rechtsorgan festgestellt hat, dass die zwingenden Voraussetzungen für die Einlegung des Rechtsbehelfes (§14, Ziff.2 RuVO) vorliegen, und der Verstoß schuldhaft begangen wurde. **Neben der Vollendung eines Verstoßes ist auch dessen Versuch strafbar.**
2. Schuldhaftes Verhalten liegt bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln vor. ~~Entsprechend dem geringeren Schuldgrad bei fahrlässigem Handeln ist die Strafe geringer zu bemessen als bei Vorsatz.~~
3. Ein Mitglied oder ein mittelbares Mitglied handelt nicht schuldhaft, wenn es auf die Zusicherung, Auskunft oder Mitteilung eines Verwaltungsorgans vertraut, auch wenn sich diese als unrichtig erweist. Schützenwertes Vertrauen liegt in der Regel vor, wenn die Zusicherung, Auskunft oder Mitteilung schriftlich von dem zuständigen Verwaltungsorgan erteilt wurde. Die Erklärung mittels Faxübermittlung steht der schriftlichen Erklärung gleich, wenn der Aussteller zweifelsfrei erkannt werden kann.

§ 37 Entscheidungsbefugnisse des Sportgerichtes

1. Bei schuldhaften Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen können folgende Strafen verhängt werden:

- a) Verweise,
- b) Geldstrafen bis zu 2.500 € für Personen und 20.000 € für Vereine;
- c) Auflagen,
- d) Spielsperren für Spieler und Mannschaften,
- e) Punktabbruch und Punktverlust für Mannschaften bzw. Ausschluss aus dem Pokal

f) Ausschluss aus dem laufenden Pokalwettbewerb, Ausschluss auf Zeit aus zukünftigen Pokalwettbewerben;

g) Spielverbot und Platzsperren für Mannschaften;

h) Versetzung von Mannschaften in tiefere Spielklassen,

i) Ausschluss aus Spielklassen

j) Spielverbot gegen Mannschaften

k) Ausschluss aus dem Verband auf Zeit oder auf Dauer,

l) Antrag auf Aufnahme in die Sperrliste,

m) Verbot der Ausübung eines Amtes auf Zeit oder auf Dauer.

Diese Strafen können nebeneinander verhängt werden.

2. Wiederholungen gleicher oder ähnlicher Verstöße gegen Satzung und Ordnungen innerhalb von 2 Jahre können strafverschärfend wirken. Bei Verweis, Geldstrafe bis 150-- € und Spielsperre bis 3 Spieltagen beträgt die Frist 1 Jahr.

Auf Spielverlust kann in einem Vereinspokalspiel auf FSA- bzw. Kreisebene nicht mehr erkannt werden, wenn das Spiel der betreffenden Mannschaft der nächsten Pokalrunde ausgetragen worden ist, es sei denn, dass vorher ein Verfahren eingeleitet worden ist. Im Falle einer rechtskräftigen auf Spielverlust erkennenden Entscheidung tritt der Gegner an die Stelle der aufgrund der Spielwertung ausgeschiedenen Mannschaft.

3. Feldverweise auf Dauer unterliegen in jedem Fall einer Sperrstrafe.

In Fällen der Fahrlässigkeit gemäß § 36 ist die Strafe geringer zu bemessen.

Der Versuch kann durch das Gericht milder bestraft werden als die vollendete Tat. Ein Versuch liegt in der Regel vor, wenn der Täterfolg nicht eingetreten ist, der Betroffene aber zur Tat bereits angesetzt hat.

4. Anstelle der in den Bestimmungen dieser Ordnung genannten Zeitstrafen für Spieler und Mannschaften kann auch auf eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen (§ 14 SpO) erkannt werden. Die Sperre für ein Pflichtspiel entspricht einer Zeitstrafe von einer Woche. Anfang und Ende einer Zeitstrafe sind eindeutig festzulegen. Während des Laufes von Sperrstrafen aller Art ist der Spieler/die Spielerin für jeden anderen Spielverkehr (Feld und Halle) seines/ihrer Vereins grundsätzlich gesperrt.

Fällt eine ausgesprochene Sperre nach Pflichtspielen vollständig oder teilweise in einen Zeitraum, in dem der Pflichtspielbetrieb ruht, kann sie für andere Spielarten (Freundschaftsspiele, Hallenspiele und Turniere) ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Umfang und Dauer der Aussetzung sind bei der Entscheidung über die Sperrstrafe durch die dafür zuständigen Organe exakt zu bestimmen.

Sperrstrafen aller Art wirken Spieljahres übergreifend.

5. Ein gesperrter Spieler/Spielerin darf nicht als Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistent tätig sein.

6. Den Ausschluss eines Vereins oder eines Vereinsmitgliedes aus dem Verband und die Aufnahme in die Sperrliste kann nur der Verbandsvorstand aussprechen. Das Rechtsorgan kann nur einen entsprechenden Antrag stellen.

7. Auf Spielsperren nach einzelnen Pflichtspieltagen sind alle Spiele nicht anzuerkennen, die ohne Wertung bleiben.
8. Für die jeweilige Strafart und Strafhöhe sind die in den Strafbestimmungen enthaltenen Strafandrohungen grundsätzlich maßgebend. Sie können von den Rechtsorganen aber unter Beachtung der Altersklasseneinteilung unterschritten werden. Geldstrafen sind gegen Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, nicht statthaft.
9. Neben einer Strafe ist auch die Regelung von Schadensersatzansprüchen möglich, soweit der entstandene Schaden den Sport unmittelbar oder mittelbar betrifft.
10. Das Rechtsorgan kann von Straf- und Erziehungsmaßnahmen absehen und das Verfahren kostenpflichtig einstellen, wenn begründet anzunehmen ist, dass bereits eingeleitete oder noch einzuleitende Maßnahmen für den Erziehungszweck ausreichend erscheinen und in einem angemessenen Verhältnis zum Schuldvorwurf stehen.
11. Bei Geringfügigkeit kann das Rechtsorgan das Verfahren kostenpflichtig einstellen bzw. von der Durchführung eines Verfahrens absehen.
- 12. Kommt ein Mitglied(Verein) oder ein mittelbares Mitglied (Vereinsmitglieder) seinen Verpflichtungen, aufgrund rechtskräftiger Entscheidungen der Rechtsorgane oder bestandskräftiger Entscheidungen der Verwaltungsorgane, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verband oder KfV trotz Mahnung nicht nach, kann das Sportgericht des Verbandes auf Antrag des Verbandes oder des KfV nach Anhörung des Betroffenen und zu dessen Kostenlast, Spielsperren gegen die höchstklassigste Seniorenmannschaft des Mitgliedes, im Falle des Fehlens die höchstklassigste Frauenmannschaft und bei Fehlen dieser die höchstklassigste Nachwuchsmannschaft aussprechen oder dem mittelbaren Mitglied untersagen an Pflichtspielen als unmittelbar beteiligte Person, z.B. Spieler, Betreuer, Schiedsrichter, Trainer etc., teilzunehmen. Die festgesetzte Sperre entfällt mit der nachgewiesenen Erfüllung der Verpflichtung ohne dass es einer Aufhebung der Sperre bedarf**

§ 38 Spielverbote

1. Bei einem Spielverbot gegen Mannschaften verlieren diese die Berechtigung, Spiele jeder Art auszutragen. Angesetzte Spiele, die in das Spielverbot fallen, werden als verloren und für den Gegner als gewonnen gewertet.
2. Gesperrte Spieler oder Mannschaften haben für die Dauer der Sperrzeit keine Spielberechtigung, es sei denn, es liegt eine Entscheidung nach § 37 Ziffer 4 vor.

§ 39 Platzsperre

Durch eine verhängte Platzsperre verliert der Verein die Berechtigung, auf seinem Platz Spiele gesperrter Mannschaften auszutragen. Sie finden grundsätzlich auf neutralem Platz statt. Die schuldige Mannschaft ist platzbauend und trägt alle Kosten der Spieldurchführung und Organisation.

§ 40 Sperrliste

1. Die Sperrliste des Verbandes enthält die Namen der Personen, die aus dem Verband ausgeschlossen wurden und von keinem Verbandsmitglied aufgenommen werden dürfen. Jedes Verbandsmitglied kann auf Antrag die Sperrliste einsehen.
2. Die Sperrliste wird auf der Geschäftsstelle des Verbandes geführt.

§ 41 Feldverweis eines Spielers

1. Ein vom Schiedsrichter auf Dauer des Feldes verwiesener Spieler ist bis zur Entscheidung des Sportgerichtes gesperrt. Wenn sich nach dem Spielbericht die Notwendigkeit von Beweiserhebungen ergibt, ist von der spielleitenden Stelle ein Verfahren beim zuständigen Rechtsorgan zu beantragen. In diesem Fall verlängert sich die Vorsperre grundsätzlich bis zur Entscheidung durch das Rechtsorgan.
2. Erfolgt ein Feldverweis eines Spielers bei einem Spiel im Ausland, so kann der zuständige Spielausschuss die vorläufige Sperre auf Antrag aussetzen.

§ 42 Strafbestimmungen gegen Vereine und Mannschaften

Als Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen werden insbesondere folgende Handlungen geahndet:

- | | |
|--|---|
| 1. Verbandsschädigendes Verhalten
in der Öffentlichkeit | nicht unter 250, € oder
Antrag auf Ausschluss
aus dem FSA |
| 1a Unsportliches Verhalten bzw. grob
unsportliches Verhalten im Sinne § 2
der Satzung des FSA | bis 5.000 €
Punkt- und Torabspruch;
Versetzung in die
nächst tiefere Spielklasse;
Spiel unter Ausschluss der
Öffentlichkeit; |
| 2. Verstöße gegen Ordnung und Sicherheit,
gem. § 24 SpO FSA; | |
| Geldstrafe | 250,00- bis 1.500,-- €
Punkt- uTorabspruch
Spiel- o.Platzsperre;
Ausschluss aus dem
Wettbewerb;
Rückstufung in eine tiefere
Spielklasse; |
| 3. Schuldhafte Verursachung eines Spielabbruches
in schweren Fällen bis | 50,-- bis 500,-- €
1.000,-- €, Spielverbot
oder Platzsperre bis 6
Wochen und Punkt- u.
Torabspruch; |
| 4.Abschluss von Vereinbarungen über das Spiel-
ergebnis vor oder während des Spiels oder Verleiten
von Schiedsrichtern und Spielern, solche Vereinba-
rungen zu unterstützen, sowie aktive und passive
Bestechung | |
| Geldstrafe | bis zu 20.00,00,-- € ,
Herabstufung in tiefere
Spielklassen; |

in schweren Fällen	Spielverbot für Mannschaften; Ausschluss aus Wettbewerben; Ausschluss aus Verband;
5. Unberechtigtes Mitwirken lassen von Spielern in schweren Fällen	Punkt- u. Torabspruch; Geldstrafen von 50,- - 500,- € 1.000,- €, Rückstufung in tiefere Spielklassen oder Spielverbot für Spielklassen bis 6 Wochen.
6. Schuldhaftes Nichtantreten zu Pflichtspielen	Punkt- u. Torabspruch bzw. Ausschluss aus Pokalwettbewerben Geldstrafen 30,- bis 250,-€
7. Verzicht auf Pflichtspiele oder Zurücktreten von Pflichtspielen ohne Genehmigung, Zurückziehen von Mannschaften	30, bis 500,-- €
8. Je fehlender Schiedsrichter entsprechend § 13 Ziffer 6 und 7 Spielordnung Geldstrafen bis zu:	
a) im ersten Jahr oberhalb der Verbandsliga	200,-- €
Verbands- und Landesliga	160, - €
Landesklasse	100,-- €
Kreisebene	80,-- €
b) im zweiten Jahr	
oberhalb der Verbandsliga	410,-- €
Verbands- und Landesliga	310,-- €
Landesklasse	200,-- €
Kreisebene	160,-- €
c) ab dem dritten Jahr	
oberhalb der Verbandsliga	620,-- €
Verbands- und Landesliga	460,-- €
Landesklasse	310,-- €
Kreisebene	260,-- €
d) Bei Verstößen über mehr als vier Spielserien in Folge:	
Geldstrafe	bis zu 2.500,00 € Spielverbot für Mannschaften; Herabstufung in tiefere Spielklasse;
8.1 Je fehlende Nachwuchsmannschaft entsprechend § 13 Ziffer 8 SpO Geldstrafen nicht unter: bei Männer-Mannschaften der Verbandsliga	5.000 €

bei Männer-Mannschaften der Landesliga	3.000 €
bei Männer-Mannschaften der Landesklasse	2.000 €
Sie darf insgesamt 20.000 EUR pro Spieljahr nicht überschreiten;	
9. Spielen ohne Spielgenehmigung oder bei Spielverbot	30,-- bis 160,-- €
10. Spielen gegen gesperrte Vereine	50,-- bis 500,-- €
11. Einseitige Absage oder Nichtantreten zu Freundschaftsspielen	30,-- bis 150,-- €
12. Spielen gegen Nichtverbandsvereine ohne Genehmigung	50,-- bis 260,-- €
13. Hinderung eines Spielers (einschl. der Regional und Oberliga) an Auswahlspielen des Verbandes	50,-- bis 500,-- €
14. Verstöße gem. § 11 der Spielordnung in schweren Fällen	50,-- bis 150,-- € nicht unter 250,-- €

~~15. Spielsperren gegen erste Männermannschaften von Vereinen können die Rechtsorgane aussprechen, wenn voran gegangene Mahnungen zur Durchsetzung rechtskräftiger Entscheidungen erfolglos blieben. Ein Rechtsmittel dagegen ist ausgeschlossen. Die Spielsperren entfallen, wenn die Vereine zwischenzeitlich ihre Pflichten bezüglich der rechtskräftigen Entscheidung oder Festlegung erfüllt haben. Für Geldzahlungen gilt der Eingang auf dem angegebenen Konto. Die entstandenen Mahnkosten tragen die Verursacher.~~

15. Im Falle der Nr. 4 ist der Versuch strafbar. Im Übrigen findet § 37 Anwendung.

§ 42a Wertung von Spielen in besonderen Fällen

1. Das jeweilig zuständige Sportgericht hat in Fällen der Ziffer 2 und 3 Spielwertungen und Sanktionen auszusprechen.
2. Wird ein Spiel durch Verschulden eines der beiden Vereine abgebrochen, so erhält der schuldige Verein keine Punkte und 0:3 Tore aus diesem Spiel. Dem Gegner wird das Spiel bei Unentschieden oder für ihn negativen Stand mit 3 Punkten und 3:0 Toren als gewonnen gewertet. Ist das Ergebnis vor dem Abbruch des Spieles günstiger als eine 3:0 Tor-Differenz, so wird es mit dem Ergebnis vor dem Abbruch gewertet. Wird das Spiel durch Verschulden beider beteiligter Vereine abgebrochen, so erhält keine Mannschaft die Punkte zugesprochen, jedoch werden beiden 0:3 Tore angerechnet.
3. Das Spiel einer Mannschaft wird mit 0:3 Toren als verloren und für den Gegner mit 3 Punkten und 3:0 Toren als gewonnen gewertet, wenn sie insbesondere:
 - a) durch mangelhaften Platzaufbau oder durch Fehlen der Spielbälle die Nichtdurchführung des Spieles verschuldet,
 - b) sich weigert, unter einem angesetzten Schiedsrichter zu spielen oder sich nicht auf einen anwesenden Schiedsrichter einigen will,
 - c) einen Spieler ohne Spielberechtigung hat teilnehmen lassen,
 - d) zum angesetzten Spiel nicht antritt,

- e) durch eigenes Verschulden so spät antritt, dass das Spiel nicht zu Ende geführt werden kann,
 f) wenn der Einsatz von A-Junioren bzw. B-Juniorinnen in Männer bzw. Frauenmannschaften nicht den Voraussetzungen nach § 11 der Jugendordnung entsprechen.
 4. Im übrigen finden § 37 und § 42 entsprechende Anwendung.

§ 43 Strafbestimmungen gegen Spieler und andere mittelbar und unmittelbar am Spiel beteiligter Personen

Als Verstöße gegen Satzung und Ordnungen werden insbesondere folgende Handlungen bestraft:

- | | |
|---|--|
| 1. Verbandsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit | nicht unter 250,- €
oder Spielsperre nicht unter vier Wochen oder Antrag auf Ausschluss aus dem FSA |
| 2. Rohes Spiel
(wer rücksichtslos im Kampf um den Ball den Gegner verletzt oder ernsthaft gefährdet) | ein bis zwei Monate Sperre; |
| 3. unsportliches Verhalten
Geldstrafe bis | 750, 00 €
bis sechs Monate
Sperre, |
| 3.1 Verstöße von Trainern o. Unsportlichkeit
in der technischen Zone
Geldstrafe | bis 1.500,00 €
Verbot der Ausübung
des Amtes auf Zeit
bis 12 Monate; |
| 3a unsportliches Verhalten bzw. grob unsportliches Verhalten im Sinne des § 2 der Satzung des FSA | bis 2.500 €
5 Wochen
Stadionverbot |
| 4. Beleidigung gegenüber Schiedsrichtern oder Schiedsrichter-Assistenten,

in leichten Fällen | zwei Wochen bis drei Monate
bis 250,- € |
| 4 a Beleidigung gegenüber Gegnern und anderen Personen

in leichten Fällen | eine Woche bis einen Monat
bis 100,- € |
| 5. Bedrohung von Schiedsrichtern oder Schiedsrichter-Assistenten

in leichten Fällen | vier Wochen bis sechs Monate
bis 250,- € |
| 5 a Bedrohung von Gegnern oder anderen Personen

in leichten Fällen | zwei Wochen bis drei Monate
bis 150,- € |

6. Tötlichkeiten jeder Art
- 6 a Tötlichkeiten gegen Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten
in leichten Fällen
- zwei Monate bis zwölf Monate;
nicht unter vier Wochen
- 6 b Tötlichkeiten gegen Gegner oder andere Personen
in leichten Fällen
- vier Wochen bis zwölf Monate;
zwei bis vier Wochen ,
bis 250,-- €
- 6c Wenn ein/eine Spieler/in oder sonst Betroffener nachweisbar vor seinem Verstoß selbst Opfer einer sportwidrigen Handlung gewesen ist, kann die Strafe bis zur Hälfte der Mindeststrafe herab gesetzt werden.
7. Auflehnung gegen Entscheidungen des Schiedsrichters oder Schiedsrichterassistenten (meckern)
- zwei Wochen bis drei Monate;
8. Nichtbefolgen einer Berufung zur Auswahl des FSA
(gilt auch für Regional- und Oberliga-Mannschaften)
- zwei Wochen bis drei Monate;
- 9. Unberechtigtes Mitwirken eines Spielers**
Geldstrafe
- bis zu einem Monat Sperre;
bis 250, 00 €**
10. Verstöße gegen § 11 der SPO
- bis 250,-- €
11. In den Fällen der Nr. 2,3, 3.1,6; 6a, 6b, 6c und 7 ist der Versuch strafbar.
- 12. Im Übrigen findet § 37 Anwendung.**

§ 43a Strafbestimmungen bei Diskriminierung und ähnliche Tatbestände

1. Wer öffentlich die Menschenwürde einer anderen Person durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Herkunft verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird für mindestens fünf Wochen gesperrt. Zusätzlich werden ein Verbot, sich im gesamten Stadionbereich aufzuhalten, und eine Geldstrafe , gemäß § 37 und 43 der RuVO des FSA,verhängt.
2. Wenn Anhänger einer Mannschaft vor, während und nach dem Spiel im Stadion Transparente mit rassistischen Aufschriften entrollen oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhalten, werden gegen den entsprechenden Verein als Strafen eine Geldstrafe, gemäß § 42 der RuVO des FSA sowie die Androhung, das nächste Pflichtspiel unter Ausschluss der Öffentlichkeit auszutragen, verhängt. Können Zuschauer keiner Mannschaft zugeordnet werden, ist in jedem Fall der Verein, der das Spiel organisiert, entsprechend zu bestrafen.

3. Verhalten sich Spieler, Offizielle oder Zuschauer in irgendeiner Form rassistisch oder menschenverachtend gemäß Ziffer 1 und 2 dieser Bestimmung, werden der betreffenden Mannschaft, sofern zuordenbar, beim ersten Vergehen drei Punkte und beim zweiten Vergehen sechs Punkte abgezogen. Bei einem weiteren Vergehen erfolgt die Versetzung in einer tieferen Spielklasse.
4. In Spielen ohne Punktevergabe wird die entsprechende Mannschaft, sofern zuordenbar, von dem Wettbewerb ausgeschlossen.
5. Eine Strafe aufgrund dieser Bestimmung kann gemildert werden oder von einer Bestrafung kann abgesehen werden, wenn der Betroffene nachweist, dass ihn für den betreffenden Vorfall kein oder nur ein geringes Verschulden trifft oder sofern anderweitige wichtige Gründe dies rechtfertigen. Eine Strafmilderung oder der Verzicht auf eine Bestrafung ist insbesondere dann möglich, wenn Vorfälle provoziert worden sind, um gegenüber dem Betroffenen eine Bestrafung gemäß dieser Bestimmung zu erwirken.

§ 44 Strafbestimmungen gegen Schiedsrichter

Wer als Schiedsrichter:

- | | |
|---|--|
| - bewusst Spielsergebnisse manipuliert | Sperrung bis zu einem Jahr oder Antrag auf Ausschluss aus dem FSA; |
| - herausgestellte Spieler bewusst nicht meldet bzw. andere Vorgänge verschweigt oder falsch berichtet. | Sperrung bis zu einem Jahr oder Ausschluss aus dem FSA; |
| - sich materielle Vorteile gewähren lässt | Geldstrafe bis 250,-- € |
| - Schiedsrichterassistenten, Spieler, Trainer und Zuschauer beleidigt
in schweren Fällen | Geldstrafe bis 50,-- €
Sperrung bis zu einem Jahr; |
| - seinen Schiedsrichterausweis missbraucht | Geldstrafe bis 50,-- € |
| - bei seiner Abrechnung des Einsatzes die Spesensätze und Reisekosten überschreitet -
im Wiederholungsfall | Geldstrafe von 50,-- €
Geldstrafe bis 100,-- € |
| - unbegründet nicht antritt | Geldstrafe von 10,-
bis 30,- € |

§ 45 Verwaltungsstrafen

a) Verwaltungsstrafen im Männer- und Frauenbereich
Gemäß § 4a können die spielleitenden Stellen und Verwaltungsorgane der KfV/SfV und des FSA im Rahmen ihrer Zuständigkeit nachstehende Spielsperren bzw. Geldstrafen aussprechen.

- | | |
|--|---------------------|
| 1. Spielsperren gegen Spieler/Spielerinnen wegen: | |
| 1.1 Foulspiel, Nachschlagen ohne Ball | bis 4 Pflichtspiele |
| 1.2. Beleidigung des Schiedsrichters, Assistenten,
des Gegners und übriger Personen | bis 4 Pflichtspiele |
| 1.3 Bedrohung des Schiedsrichters, Assistenten und | 4 Pflichtspiele |

Verbandsvertreter	100,-bis 150,- €
1.4 Unsportliches Verhalten, absichtliches Handspiel, Notbremse, Anspucken, Werfen von Gegenständen	
in leichten Fällen	2 - 4 Pflichtspiele, 50,- 150,-€
1.5 Verlassen des Spielfeldes ohne Einwilligung des Schiedsrichters	1 Pflichtspiel
in leichten Fällen	25,- €

Die Pflichtspieltage sind im Verwaltungsbescheid – gemäß RuVO, § 37, Ziffer 4 genau auszuweisen.

Während der Sperrstrafe ist der Spieler/die Spielerin auch für alle anderen zur Austragung kommenden Pflichtspiele des Vereins gesperrt. Eine Bearbeitung der Sperrfrist nach einem Feldverweis auf Dauer erfolgt erst nach Zusendung der Einzahlungskopie (Bearbeitungsgebühr lt. Ausschreibung) beim Staffelleiter.

2. Geldstrafen wegen folgender Vergehen, wie z. B.	
2.1 Zurückziehen von Mannschaften	bis 150,- €
2.2 Spiele gegen Vereine, die nicht dem DFB angehören, oder gegen gesperrte Mannschaften	100,- €
2.3 Spielen trotz Spielverbotes des zuständigen Spielausschusses	100,- €
2.4. Durchführung nicht genehmigter Turniere	80,- €
2.5. Mangelhafter Platzaufbau	80,- €
oder Nichtbeachtung der Forderung des Schiedsrichters	50,- €
2.6. Einsatz ohne Spielerlaubnis bei Freundschaftsspielen/ Turnieren	50,- €
2.7. Nichteinhaltung von Terminen oder Nichtabgabe einer verlangten Meldung	30,- €
2.8 Nichtmeldung einer Spielergebnisses entsprechend der Ausschreibung (betrifft VBL und LL Herrenbereich)	30,- €
- DFB – net (Ergebniseingabe) Erwachsenenbereich + Nachwuchs pro fehlendes Ergebnis	10, - €
2.9. Nichterneuerung des Spielerpassbildes nach Beanstandung	10, - €
2.10. Spielen ohne Vorlage des Spielerpasses	10, - €
- je Pass im Wiederholungsfalle	20, - €
2.11 Nichteinreichen des Spielerpasses (Kopie) nach Spielen ohne Pass bzw. unvollständigem Pass innerhalb von 3 Tagen beim Staffelleiter	je Pass 20,- €
2.12 Fehlen der Unterschrift auf dem Spielbericht	10,- €
2.13 Nichtanforderung eines Schiedsrichters bei Freundschaftsspielen/Turnieren	10,- €

b) Verwaltungsstrafen im Jugendbereich

Gemäß 4 a der RuVO des FSA können die Jugendausschüsse der KfV und der Jugendausschuss des FSA im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß SpO § 3a Spielsperren bzw. Geldstrafen aussprechen, die sich aus dem Spielbetrieb ergeben. Sie dürfen keine Ermittlungen führen, die Einholung von Stellungnahmen ist jedoch zulässig

1. Spielsperren gegen Spieler wegen

1.1 Beleidigung des Schiedsrichters, Assistenten, Gegners und übriger Personen	bis 4 Pflichtspiele
1.2 Grobes Foulspiel, Nachschlagen ohne Ball	bis 4 Pflichtspiele
1.3 Bedrohung des Schiedsrichters, Assistenten, Gegners u.a.	bis 4 Pflichtspiele
1.4 Unsportliches Verhalten, absichtliches Handspiel, Notbremse, Anspucken, Werfen von Gegenständen	bis 4 Pflichtspiele
1.5 Auflehnung gegen Schiedsrichterentscheidungen, Meckern	2 Pflichtspiele
1.6 Verlassen des Spielfeldes ohne Einwilligung des Schiedsrichters	1 Pflichtspiel
1.7 Unberechtigtes Fernbleiben bei Auswahlaufgaben	bis 4 Pflichtspiele

Die Pflichtspieltage sind im Verwaltungsentscheid – gemäß RuVO; § 37, Ziffer 4 – genau auszuweisen. Während dieser Sperrstrafe ist der Junior/die Juniorin auch für alle anderen zur Austragung kommenden Pflichtspiele des Vereins gesperrt.

2. Geldstrafen gegen Vereine

2.1 Zurückziehen von Mannschaften	bis 150,00 EUR
2.2 Spielen gegen Vereine, die nicht dem DFB angehören, oder gegen gesperrte Mannschaften bzw. Vereine	bis 100,00 EUR
2.3 Spielen trotz Spielverbotes des zuständigen Jugendausschusses	bis 100,00 EUR
2.4 Durchführung nicht genehmigter Turniere	bis 80,00 EUR
2.5 Verlegung von Pflichtspielen ohne Genehmigung	bis 30,00 EUR
2.6 Nichteinhaltung eines Termins oder Nichtabgabe einer verlangten Meldung	bis 30,00 EUR
2.7 Nichtmeldung des Spielergebnisses an die spielleitende Instanz entsprechend der Ausschreibung	10,00 EUR
2.8 Nichterneuerung des Spielerpassbildes nach Beanstandung	10,00 EUR
2.9 Spielen ohne Vorlage eines Spielerpasses im Wiederholungsfalle	20,00 EUR
2.10 Nichtvorlage des Spielerpasses nach Spielen ohne Pass oder mit unvollständigem Pass innerhalb von 3 Tagen	10,00 EUR
2.11 Fehlen eines Spielberichts bogen	10,00 EUR
2.12 Fehlen der Unterschrift des Beauftragten des Vereins auf dem Spielbericht bzw. unleserlich und unkorrekt ausgefüllt	10,00 EUR
2.13 Nichtübergabe eines frankierten/adressierten Briefumschlages an den Schiedsrichter zur Versendung des Spielberichtes	10,00 EUR
2.14 Nichtanforderung eines Schiedsrichters zu Freundschaftsspielen /Turnieren	10,00 EUR
2.15 Einsatz ohne Spielerlaubnis bei Freundschaftsspielen / Turnieren	bis 50,00 EUR
2.16 Behinderung eines Junior/einer Juniorin zu Teilnahme an Auswahlaufgaben	bis 50,00 EUR
2.17 Mangelhafter Platzaufbau sowie Nichtbeachtung der Forderungen des Schiedsrichters	bis 50,00 EUR
2.18 Unentschuldigte Nichtteilnahme an Veranstaltungen bzw. Maßnahmen des Verbandes	bis 75, 00 EUR

§ 46 Verjährung

1. Verstöße nach §§ 42, 43, 43a verjähren nach sechs Monaten. Verstöße nach § 42 Nr. 4 und § 43 Nr. 7 und andere Verstöße verjähren nach fünf Jahren. Die Einleitung eines Verfahrens sowie jede das Verfahren fördernde richterliche Anordnung des Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans oder jede Entscheidung des Rechtsorgans unterbrechen die Verjährung; damit beginnt die Verjährung von neuem zu laufen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eingang des Antrages beim zuständigen Rechtsorgan.

2. Entzieht sich ein Betroffener durch Vereinsaustritt einem Verfahren, so wird dieses nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft eingeleitet oder fortgesetzt. In diesem Falle haften die beteiligten Vereine als Gesamtschuldner für den Betroffenen im Sinne § 11 Ziffer 4 mit. Der Austritt unterbricht die Verjährung bis zu diesem Zeitpunkt.

3. Auf Punktverlust oder Spielwiederholung im Zusammenhang mit Pflichtspielen der abgelaufenen Spielserie kann nach dem 30.06. nicht mehr erkannt werden. In diesen Fällen kann jedoch für die nachfolgende Spielzeit auf Aberkennung von Punkten oder auf Versetzung in eine tiefere Spielklasse erkannt werden. Entscheidend ist die Einleitung des Verfahrens beim erstinstanzlich zuständigen Gericht.

§ 47 Inkrafttreten

Die vorstehende Rechts- und Verfahrensordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2010 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt wird die Rechts- und Verfahrensordnung vom 08.02.2008 außer Kraft gesetzt.